

Vereinssatzung des Sportverein Budberg 1946 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Budberg“ (SV Budberg). Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Rheinberg-Budberg
3. Die Vereinsfarben sind „schwarz-weiß“
4. Die Gründung des Vereins ist der 01.03.1946

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege der Sportkameradschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme steuerlich unschädlicher Aufmerksamkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung anzusehen sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige Person werden.
2. Der Verein hat jugendliche und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht nach Maßgabe der folgenden Regelung:
 - a) Ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem und passivem Stimmrecht
 - b) Jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit aktivem Stimm- und Wahlrecht innerhalb des Vereins und innerhalb der Jugendvertretung des Vereins
 - c) Jugendliche Mitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins
 - d) Befristete Mitgliedschaften für die Zeit der Teilnahme an Sportkursen ohne Stimm- und Wahlrecht
 - e) Fördernde Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
 - f) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
3. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes einer Abteilung durch die Mitgliederversammlung des Vereins ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele erhebliche Verdienste erworben hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand der aufzunehmenden Abteilung gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die zum Vereinsbeitritt erklärte elterliche Einwilligung umfasst zugleich die Einwilligung zur Stimmabgabe der Minderjährigen im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Stimm- und Wahlrechte der Jugendlichen. Die aufnehmende Abteilung kann bestimmen, dass die Aufnahme des Minderjährigen davon abhängig ist, dass mindestens ein Elternteil, der das Personensorgerecht zusteht und mit dem Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt, ebenfalls der Abteilung beitrifft.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
3. Gegen die ablehnende Entscheidung des Abteilungsvorstands kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Ablehnung des Aufnahmeantrags, kann ein erneuter Aufnahmeantrag frühestens ein Jahr nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d.) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e.) durch Auflösung der betreffenden Abteilung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der betreffende Abteilungsvorstand im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ohne die Ausnahmewilligung der Wechsel eines aktiven Sportlers zu einem anderen Sportverein unbillig erschwert oder verhindert wird.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Abteilungsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr oder sonstiger Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung kann zudem erfolgen, wenn ein Mitglied der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken widerspricht und er innerhalb von 3 Monaten nach Absendung eines entsprechenden Hinweisschreibens seinen Widerspruch nicht zurücknimmt“
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte des Betroffenen. Er ist von der Teilnahme am Sportbetrieb suspendiert. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Hauptvorstand schriftlich eingelegt werden. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist im Aufnahmejahr spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Mitglieds fällig. Ansonsten ist der Jahresbeitrag spätestens bis zum 31.01. des Kalenderjahres fällig. Der Jahresbeitrag ist in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft im Aufnahmejahr oder im Jahr der Beendigung nicht das gesamte Kalenderjahr bestanden hat. Eine auch teilweise Rückzahlung erfolgt daher auch dann nicht, wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres endet. Der jeweilige Abteilungsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen. Die Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgelegt.
2. Daneben werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge an den Hauptverein erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgelegt. Diese Beiträge werden von den Abteilungen vom Mitglied eingezogen und an die Hauptkasse abgeführt. (Umlage). Sofern in den Abteilungen einheitliche Familienbeiträge erhoben werden, kann die Umlage hieran bemessen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Hauptvorstand
- c.) der erweiterte Vorstand
- d.) der Beirat
- e.) die Mitgliederversammlung der Abteilungen
- f.) die Abteilungsvorstände
- g.) die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattfinden soll. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist ferner verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch ein Einladungsschreiben oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung im letzten Erscheinungstermin vor der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist beginnt auch hier mit dem auf die Absendung der Vereinszeitung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Vereinszeitung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. In der Mitgliederversammlung steht jedem volljährigen und jedem jugendlichem Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied kann Anträge, die Gegenstand einer Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen, bis zum 30.11. des vorangegangenen Jahres einreichen. Die Anträge müssen dem Hauptvorstand spätestens bis zu diesem Datum zugehen. Anträge zur Behandlung von Themen, die nicht Gegenstand einer Beschlussfassung sein sollen, können zum Tagungsordnungspunkt „Verschiedenes“ bis einem Monat vor dem angekündigten Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Hauptvorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung gestellt werden, sie werden jedoch nur dann zugelassen, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Hauptvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Entgegennahme der Geschäftsberichte der Abteilungen für das vergangene Geschäftsjahr
4. Entgegennahme des Kassenberichtes des Hauptkassierers
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und/oder seiner Abteilungen, An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken
8. Bildung und Auflösung von Abteilungen
9. Bestätigung des Jugendvorstandes
10. Wahl des Vorstands ohne die in den Abteilungsversammlungen zu wählenden Abteilungsvorsitzenden
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages gemäß § 6 (Umlage)
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernder Mitglieder

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf einen aus der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als ablehnender Beschluss. Die Änderung der Satzung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Änderung der Satzung zum Vereinszweck (§2), zu den Regelungen über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (§10) und über die Auflösung des Vereins nur durch $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Zum An- und Verkauf sowie zur Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist über diesen Punkt eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

Dies gilt auch für alle anderen nicht beschlussfähigen Versammlungen des Vereins und der Abteilungen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 11 Abteilungsversammlungen

Für die Versammlungen der einzelnen Abteilungen gelten die Bestimmungen der vorstehenden §§ 8,9 und 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Der Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Er ist Haftungsvorstand im Sinne § 26 BGB und vertritt den Verein nach außen.
2. Der Hauptvorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 11 Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/-in
 - d. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/-in
 - e. dem/der Hauptkassierer/-in
 - f. den Vorsitzenden der Abteilungen gemäß des § 18 dieser Satzung

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder des Hauptvorstands auch weitere Vorstandsämter in Doppelfunktion wahrnehmen können.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einer der Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abweichend hiervon werden in der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung der 1. Vorsitzende und der 2. Geschäftsführer für die Dauer von 2 Jahren, der 2. Vorsitzende und der erste Geschäftsführer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Danach gilt für alle Mitglieder des Hauptvorstands die zweijährige Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss die Stelle kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen. Die Vorstandsmitglieder zu § 12 Ziffer 2 (f) werden durch die Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen gewählt. Mit der Wahl in das Amt des Abteilungsvorsitzenden werden diese automatisch Mitglied des Hauptvorstands, ohne dass es einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins bedarf
5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
6. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, so kann der Hauptvorstand eine Geschäftsstelle einrichten und sich haupt- oder nebenberuflicher Kräfte bedienen.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor. Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das neue Geschäftsjahr gewählt. Es darf nur maximal ein Kassenprüfer im Folgejahr wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer sind zu jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuladen. Sie nehmen dort mit beratender Stimme teil.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) Dem Hauptvorstand
 - b.) Dem Hauptkassierer
 - c.) Dem Werbe- und Pressewart
 - d.) Dem Vorsitzenden der Jugendversammlung
 - e.) Dem Sozialwart
 - f.) Den ersten Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen
 - g.) Den Geschäftsführern der einzelnen Abteilungen
 - h.) Den Kassierern der einzelnen Abteilungen
 - i.) Einem Beisitzer je Abteilung
 - j.) Sonstige, von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer
2. Der Hauptkassierer, der Werbe- und Pressewart, der Vorsitzende der Jugendversammlung, der Sozialwart und die sonstigen Beisitzer im Sinne von § 15 Ziffer 1j) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss die Stelle kommissarisch besetzen.

§ 16 Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand koordiniert die abteilungsübergreifenden Aufgaben und Belange innerhalb des Vereins.
2. Der erweiterte Vorstand soll mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In den Versammlungen des erweiterten Vorstands berichten die Abteilungsvorstände über die laufenden Angelegenheiten ihrer Abteilungen. Über die Sitzungen sind Protokolle aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
3. Der erweiterte Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 17 Der Beirat

1. Beim Verein kann ein Beirat gebildet werden.
2. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die einzelnen Beiratsmitglieder werden vom erweiterten Vorstand durch Vorstandsbeschluss ernannt. Die Vereinszugehörigkeit zum S.V. Budberg e.V. ist keine zwingende Voraussetzung für die Ernennung zum Beiratsmitglied. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
3. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Vorstandsmitglieder des Hauptvorstands das Recht zur Teilnahme. Sie sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Bei abteilungsspezifischen Belangen hat der 1. Vorsitzende der betroffenen Abteilung oder sein Stellvertreter im Verhinderungsfalle ebenfalls das Recht zur Teilnahme an den Beiratssitzungen.

§ 18 Sportarten und Abteilungen

1. Im Verein wird Sport innerhalb der nachstehend genannten Abteilung betrieben:
 - a.) Fußball
 - b.) Schwimmen
 - c.) Tanzsport
 - d.) Tennis
 - e.) Tischtennis
 - f.) Turnen

Die Abteilungen sind untrennbar mit dem Verein verbunden. Eine Abspaltung ist nicht möglich. Das Vermögen der Abteilungen ist nicht juristisch verselbstständigt sondern gehört zum Vermögen des Vereins. Verfügungen über das Vermögen können nur mit Zustimmung des Hauptvereins getroffen werden.

2. Alle Abteilungen sind im Rahmen dieser Satzung und des gesetzlich Zulässigen selbstständig und mit eigener Kassenführung ausgestaltet. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sich die Abteilungen eine eigene Geschäfts- und Beitragsordnung geben, die im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand aufzustellen und von diesem zu genehmigen ist.
3. Der Abteilungsvorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Abteilung zusammen. Für die Wahlen gelten die §§ 9, 12, 15 Ziffer 2 dieser Satzung entsprechend. Dies gilt nicht für die Regelung zur zeitversetzten Wahlperiode des § 12 Ziffer 4 Satz 2.
4. Jede Abteilung hat ihre Ausgaben aus der eigenen Kasse zu decken. Sie erhebt Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen nach Maßgabe dieser Satzung. Über die Höhe der einzelnen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung.
5. Jede Abteilung hat den Vereinsbeitrag des Hauptvereins in Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags bei ihren Mitgliedern einzuziehen und an den Hauptverein kostenfrei abzuführen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand der Abteilungen zum 01.01. eines jeden Jahres. Zu diesem Stichtag sind auch diejenigen Mitglieder zu berücksichtigen, die lediglich aufgrund einer befristeten Mitgliedschaft Vereinsmitglied sind. Der Gesamtbetrag ist in einer Summe bis spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres an den Hauptverein zu zahlen.
6. Die Vorsitzenden der Abteilungen sind dem Hauptvorstand durch eine einwandfreie Geschäfts- und Kassenführung entsprechend der Regelung dieser Satzung und den gesetzlichen Regelungen, insbesondere den steuerlichen Regelungen der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung verantwortlich. Sie haben dem Hauptvorstand mindestens einmal jährlich über die Geschäfts- und Kassenführung Bericht zu erstatten. Die Abteilung ist hinsichtlich ihrer Kassenführung dem Hauptvorstand rechenschaftspflichtig. Der Hauptvorstand hat das Recht, die Geschäfts- und Kassenunterlagen der Abteilungen jederzeit zu prüfen.

§ 19 Strafmaßnahmen

Die Abteilungsvorstände können über die bei ihnen angeschlossenen Mitglieder folgende Strafen verhängen:

- a. Ermahnungen
- b. Verwarnungen
- c. Sperren

Den Ausschluss eines Mitglieds kann nur der Hauptvorstand beschließen. Ein Mitglied kann für eine Dauer von maximal 6 Monaten vom Vereinsbetrieb ausgeschlossen werden (Sperren). Über Umfang und Dauer der Sperren entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Sperre kann den gesamten Sport- und Spielbetrieb der Abteilung umfassen. Vor dem Beschluss über die Sperre ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Abteilungsvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen die Sperre steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Hauptvorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Sperre schriftlich eingelegt werden, andernfalls unterwirft sich das Mitglied damit der ausgesprochenen Sperre.

§ 20 Doping

Der Verein erkennt die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Sportbundes ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des zuständigen Verbandes.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen dem von der Hauptversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmten Wohltätigkeitszweck zu und darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Löst sich eine Abteilung auf Grund eines Beschlusses ihrer Mitgliederversammlung auf, sind alle Vermögenswerte und alle Geschäftsunterlagen, insbesondere die Kassenunterlagen, dem Hauptvorstand innerhalb von 14 Tagen nach dem Auflösungsbeschluss zu übergeben.

§22 Datenschutz im Verein

1. Der Hauptvorstand kann sich zur Auftragsdatenverarbeitung eines zuverlässigen Serviceunternehmens bedienen.“
2. Zur Erfassung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.“
3. „Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.“
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.“
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Hauptvereins und der Abteilungen sowie sonstige Funktionsträger sind damit einverstanden, dass sie in den vom SV Budberg e.V. herausgegebenen Printmedien sowie dem Internet-Angebot des SV Budberg e.V. oder seiner Abteilungen mit ihren dem Verein zur Verfügung gestellten, persönlichen Daten aufgeführt werden, es sei denn, dass die hiervon betroffenen Vorstandsmitglieder ausdrücklich der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprechen.“

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand nach Beschluss in der Hauptversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung in der Verhandlung vom 18.07.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft. Das Vereinsregister ist zu berichtigen

D-47495 Rheinberg, 18. März 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

2. Geschäftsführer

gez. Dr. Peter Houcken

gez. Ulrich Rassier

gez. Hans-Hermann Beckmann

gez. Jörg Amerkamp